

Steuertipp für Unternehmer(innen), Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe, Geschäftsführer, Geschäftsführergehalt, verdeckte Gewinnausschüttung, GmbH

Gewährt sich in einer Kapitalgesellschaft ein Gesellschafter - der gleichzeitig der dortige Geschäftsführer ist - ein unangemessen hohes Gehalt oder andere Vergütungen, dann könnte im überhöhten Anteil eine verdeckte Gewinnausschüttung „vGA“ zu erblicken sein. Bezieht ein Geschäftsführer ein Gehalt und Vergütungen, so ist er hinsichtlich der Abgaben zur Lohn- und Einkommenssteuer hinsichtlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit – ähnlich wie ein Arbeitnehmer – verpflichtet. Aus Sicht des Gesellschafters kann es sein, dass die Gehaltszahlung gegenüber der Gewinnausschüttung die steuerlich günstigere Alternative ist, um privat am wirtschaftlichen Erfolg der GmbH teilzuhaben. Im Umkehrschluss erspart sich eine GmbH den Anteil der Ausgaben als Gehalt bei der Gewerbesteuer.

Im vom BFH im Oktober 2015 entschiedenen Fall (Az. IV R 7/13) hatte ein freiwillig installierter Beirat der Gesellschaft die zu hohen Geschäftsführerbezüge schriftlich genehmigt. Wäre diese Genehmigung ein Beweisanzeichen dafür, dass die Bezüge insgesamt angemessen sind?

Grund ist, dass bei hohen oder ungerechtfertigten Zahlungen, Zusagen oder sonstigen Vergünstigungen an Geschäftsführer aus Sicht der Finanzverwaltung der Verdacht nahe liegt, dass es sich hierbei um Gewinnverlagerungen von der Gesellschaft zum Geschäftsführer handeln würde ...

Der BFH ist jedoch auch in diesem Fall nicht von seiner ständigen Rechtsprechung zum Problemkreis „Personalunion von Gesellschafter und Geschäftsführer“ abgewichen. Denn im Gegensatz zum Aufsichtsrat hat der Beirat keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag. Daher ist generell nicht davon auszugehen, dass der Beirat über seine beratende Funktion hinaus tiefgreifende Prüfungshandlungen vornimmt. Also hatte die Zustimmung des Beirats keinen Einfluss auf die Beurteilung des Sachverhalts, folglich sah der BFH in dem unangemessenen Teil der Bezüge eine verdeckte Gewinnausschüttung zu Gunsten der Gesellschaftersphäre – mit allen steuerlichen Folgen, u. a. die Korrektur der Einkommensermittlung: Bei der GmbH wird ggf. die Geschäftsführervergütung - bzw. ein Teil davon - nicht als steuermindernde Betriebsausgabe anerkannt.

Fazit: Der Nachweis der Angemessenheit des Gehaltes für einen Geschäftsführer kann nicht durch das Einschalten von unautorisierten Instanzen geführt werden. Eine gesellschaftliche Veranlassung liegt stets dann vor, wenn ein Gesellschafter der Kapitalgesellschaft den Vorteil einem Nichtgesellschafter als Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen nicht gewährt hätte.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Wir unterstützen Sie auch mit unseren Leistungen zur Beratung bei der Gestaltung der Geschäftsführerbezüge, der Angemessenheit des Geschäftsführergehaltes und der steuerlichen Behandlung der Einkommen.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info